

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00003 vom 7. Dezember 2017

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-12-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2017.00003](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2017.00003)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00003 du 7 décembre 2017

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00003 del 7 dicembre 2017

## Erwägungen

### E. 1.1

X.\_\_\_\_, geboren 2008, leidet gemäss Dr. med. Z.\_\_\_\_, Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin, an einer unklaren neurologischen Erkrankung mit cerebraler Bewegungsstörung mit Chorea, kognitiver Beeinträchtigung sowie oro-fazialer Dyskoordination mit Ernährungs- und Gedeihstörung, chronischer Verstopfung und Reflux (Urk. 8/374).

Diese Leiden wirken sich insbesondere dahin gehend aus, dass der Versicherte ohne Hilfsmittel weder eine aufrechte Körperhaltung einnehmen oder beibehalten, noch sich fortbewegen kann. Zudem besteht eine Schleimbildung, die ihm die Atmung erschwert und die Gefahr von Lungenentzündungen und des Verschluckens mit sich bringt (Urk. 8/205/1).

Am 8. Dezember 2008 (Urk. 8/1) meldete der Vater den Versicherten bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung zwecks Gewährung medizinischer Massnahmen im Zusammenhang mit einem Geburtsgebrechen an.

In der Folge sprach die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle (nachfolgend: IV-Stelle), X.\_\_\_\_

wiederholt medizinische Leistungen im Zusammenhang mit den Ziffern 390 (angeborene cerebrale Lähmungen) und 395 (leichte cerebrale Bewegungsstörungen) des Anhangs zur Verordnung über Geburtsgebrechen (nachfolgend: GgV-Anhang) zu.

Zuletzt wurde die Kostengutsprache für die medizinische Behandlung des Geburtsgebrechens gemäss

Ziff. 390 GgV-Anhang einschliesslich ärztlicher verordneter Behandlungsgeräte bis am 29. Februar 2020 verlängert

(Mitteilung vom 19. Januar 2015, Urk. 8/294). Am 5. März 2015 (Urk. 8/312) teilte die IV-Stelle dem Versicherten mit, sie übernehme

bis am 31. Januar 2017 weiterhin die Kosten für die aufgrund des Geburtsgebrechens gemäss Ziff. 390 GgV-Anhang ärztlich verordnete ambulante Physiotherapie.

Zudem wurden dem Versicherten

verschiedene Hilfsmittel und medizinische Behandlungsgeräte abgegeben. So verfügt er aktuell zur Förderung einer aufrechten Körperhaltung sowie zur

Fortbewegung über einen Transportwagen mit Sitz orthetik (Mitteilungen vom 23. August 2012 [Urk. 8/163] und 23. Januar 2017 [Urk. 8/408]), einen Rollstuhl mit orthopädisch angepasstem Sitz (Mitteilungen vom 23. August 2012 [Urk. 8/164] und 13. Januar 2014 [Urk. 8/232), über eine Walker-Orthese

(Mitteilung vom 2. August 2016, Urk. 8/377) sowie über ein Stehbrett (Urk. 8/374) .

Um der Sekretbildung in der Lunge entgegen zuwirken wurde ihm ein Aerosolapparat zur Inhalation vernebelte r Medikamente abgegeben (Mitteilung vom 19. Januar 2015, Urk. 8/293).

### **E. 1.2**

Am 22. Juli 2016 (Urk. 8/374) ersuchte Dr. med. Z.\_\_\_\_, Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin, namens des Versicherten um Vergütung der Anschaffungskosten von Fr. 7'324.-- für ein Ganzkörpervibrationsgerät Galileo Kiddy mit zwei Hanteln (Urk. 8/373). Mit Vorbescheid vom 22. September 2016 (Urk. 8/382) stellte die IV-Stelle dem Versicherten in Aussicht, die beantragte Kostengutsprache nicht zu erteilen, da das Gerät die an ein Behandlungsgerät gestellten Voraussetzungen nicht erfülle. Dagegen erhob der Versicherte am 6. Oktober 2016 (Urk. 8/385) Einwände und reichte verschiedene wissenschaftliche Studien betreffend Ganzkörpervibrationsstherapie ein (Urk. 8/388). Wie angekündigt wies die IV-Stelle das Gesuch mit Verfügung vom 21. November 2016 (Urk. 8/395) ab.

### **E. 2**

.

#### **E. 2.1**

Versicherte haben bis zum vollendeten 20. Altersjahr Anspruch auf die zur Behandlung von Geburtsgebrechen ( Art.

#### **E. 2.2**

Die medizinischen Massnahmen umfassen gemäss Art. 14 Abs. 1 IVG die Behandlung, die vom Arzt oder von der Ärztin selbst oder auf ihre Anordnung durch medizinische Hilfspersonen in Anstalts- oder Hauspflege vorgenommen wird (lit. a), mit Ausnahme von logopädischen und psychomotorischen Therapien sowie die Abgabe der vom Arzt oder der Ärztin verordneten Arzneien (lit. b). Beim Entscheid über die Gewährung von ärztlicher Behandlung in Anstalts- oder Hauspflege ist auf den Vorschlag des behandelnden Arztes oder der behandelnden Ärztin und auf die persönlichen Verhältnisse der versicherten Person in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen ( Art. 14 Abs.

#### **E. 2.3**

Unter Hilfsmittel im invalidenversicherungsrechtlichen Sinne ist ein Gegenstand zu verstehen, dessen Gebrauch den Ausfall gewisser Teile des menschlichen Körpers zu ersetzen vermag (BGE 131 V 9 E. 3.3; 115 V 191 E.

2c mit Hinweis). Daraus ist zu schliessen, dass der Gegenstand ohne strukturelle Änderung ablegbar und wieder verwendbar sein muss.

#### **E. 2.4**

Die Artikel 3-9 der Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (HVI) gelten sinngemäss auch für die Abgabe von Behandlungsgeräten, die einerseits nicht in der im Anhang der HVI enthaltenen Liste aufgeführt sind und andererseits einen notwendigen Bestandteil einer medizinischen Eingliederungsmassnahme im Sinne der Artikel 12 und 13 IVG bilden (Art. 1 Abs. 2 HVI). Dafür ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts entscheidend, ob sie in engem, unmittelbarem Zusammenhang mit der von der Invalidenversicherung übernommenen medizinischen Vorkehrungen stehen (Urteil des Bundesgerichts 8C\_304/2015 vom 7. Juli 2015 E. 3.3). 2.

### **E. 3**

GgV).

Nach der Rechtsprechung gilt eine Behandlungsart dann als bewährter Erkenntnis der medizinischen Wissenschaft entsprechend, wenn sie von Forschern und Praktikern der medizinischen Wissenschaft auf breiter Basis anerkannt ist. Das Schwergewicht liegt auf der Erfahrung und dem Erfolg im Bereich einer bestimmten Therapie (Urteil des Bundesgerichts 8C\_523/2016 vom 27. Oktober 2016 E. 2.2 mit Hinweisen auf BGE 123 V 53 E. 2b/aa und 115 V 191 E. 4b).

### **E. 5**

.4

Im Ergebnis ist die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit diese nach Vornahme weiterer Abklärungen neu über den Anspruch auf die Abgabe des beantragten Behandlungsgeräts verfügt.

### **E. 6**

00.-- als angemessen. Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Kosten der

Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Die Einzelrichterin erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die Verfügung vom 21. November 2016 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese im Sinne der Erwägungen verfähre und hernach über den Leistungsanspruch des Beschwerdeführers neu verfüge. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Y. \_\_\_ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die EinzelrichterinDer Gerichtsschreiber Maurer ReiterPfefferli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.